



- Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich in Form einer Sammeleinreichung zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Dienstreise (Beispiel: 1. Schulbesuch am 09.09.2024; Fristende: 09.03.2025). Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist erlischt der Anspruch auf Reisekostenerstattung.
- Der Dienort ist immer die Goethe-Universität in Frankfurt/M. Bitte tragen Sie auf Ihrem Formular die Fahrtwege von Frankfurt/M. zu den Schulen ein. „Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, so wird höchstens die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre.“ § 6 Abs. 5 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG).
- Falls Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, können die Fahrtkosten nur erstattet werden, wenn Sie die Fahrkarten (Originalbelege) zusammen mit Ihrem Antrag einreichen. Auch hier gilt: wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten, werden höchstens die Fahrtkosten erstattet, welche bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären. Freifahrtberechtigung: Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung besteht. Dies gilt somit für das gesamte Bundesland Hessen und die in der Freifahrtberechtigung inbegriffenen Nachgemeinden und -städte, da hierfür das Landesticket zur Verfügung steht.
- Für Ihre Fahrtwege füllen Sie bitte ein Zusatzblatt aus, auf das Sie das Datum, die Wegstrecke und die Entfernung eintragen.
- Das Reisekostenformular steht für Sie zum Herunterladen auf unserer Homepage bereit.